DER KÖNIGL: MTT: IN BÖHMEN BERICHT UND ERKLÄRUNG WIDER DIE UNTER DEM NAHMEN DER...

Friedrich (Pfalz, Kurfürst, V.)

Digitized by Google

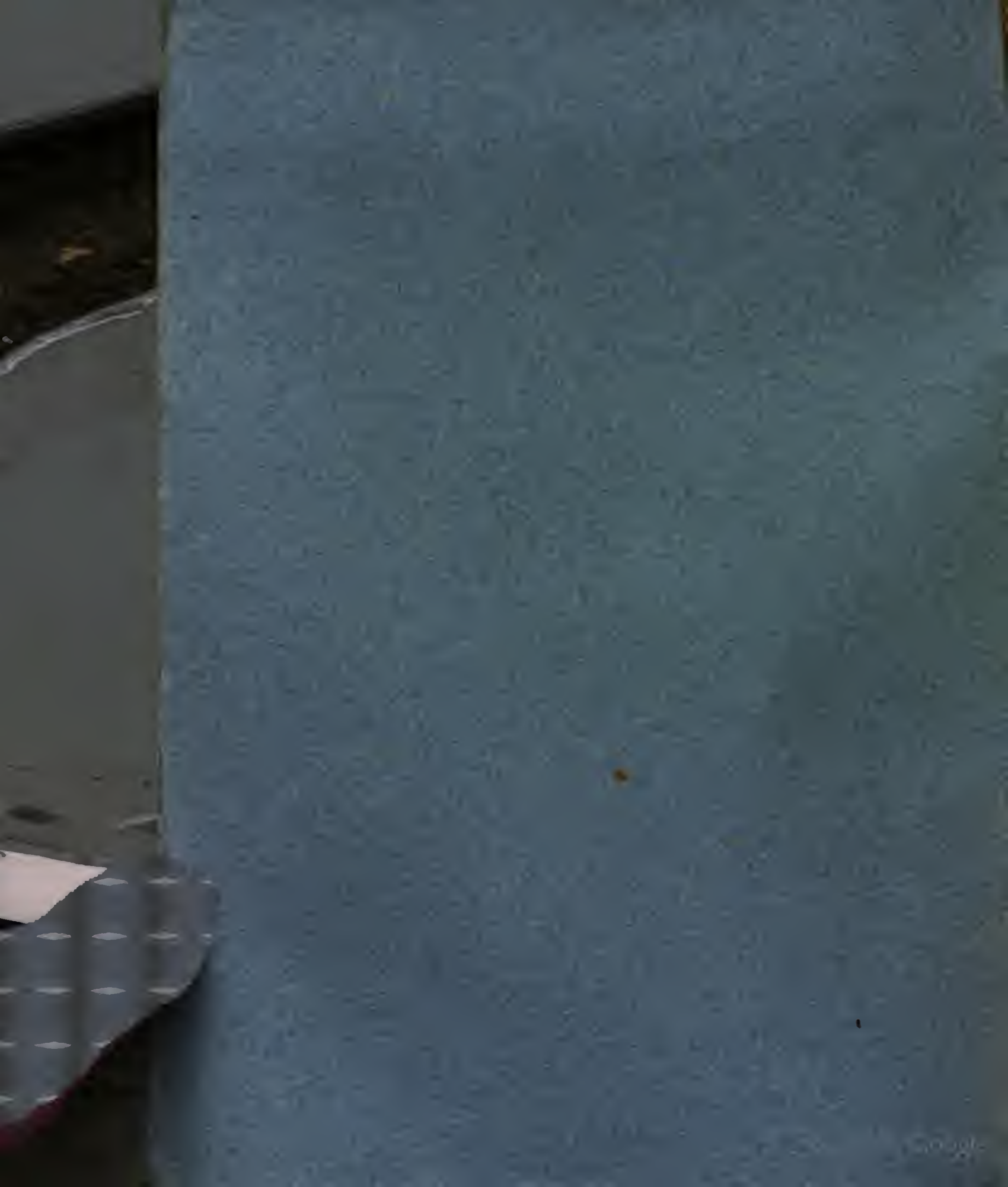

Eur. 321(55. 26.

30

DEr Königl: Mtt: in Böhmen Bericht vnd Erklärung / wider die vnter dem Nahmen der Käyserl: Maytt: außgangene vnd ferners angedroete / nichtige / wider Rechtliche vnd verbotene Mandata vnd Declarationes die Cron Böheimb betreffendt.

Prag /
Im Jahr Christi / M. DC. XX.

WIr Friedrich / von Gottes Gnaden / König zu Böhmen / Pfaltzgraff bey Rhein / vnnd Churfürst / Hertzog in Bayern / Marggraff in Mähren / Hertzog in Lützelburg vnd Schlesien / Marggraff in Ober vnd Nieder Lausitz / ꝛc. Entbieten allen vnd jeden Christlichen Potentaten / Chur: Fürsten vnd Ständen / vnsere geflissene Dienst / Freundschafft vnd gnedigen willen. Vnnd fügen denselbigen wie auch sonsten jedermennigliche / was Standes / Würden oder Wesens dieselbige sein / hiermit zu wissen / wie das Wir in glaubwirdige Erfahrung kommen / was gestalt kurtzverruckter zeit / vnterm Nahmen der Kayſ: Mtt: vnterschiedliche / scharffe vngewöhnliche Mandata vnnd Patenten, zu vnserm höchsten Præjuditz, Nachtheil vnd Verkleinnerung inn: vnnd ausserhalb Reichs / hin vnd wider spargirt, auch etzlicher Orten offentlich angeschlagen worden / darinnen mit Einführung allerhandt vnbegründter narraten, vnnd nichtigen Fundamenten zu förderst die durch gemeiner Ständ im Königreich Böhmen sampt Incorporirter Länder einmütige Vergleichung / auff vns gefallene / ordentliche rechtmässige Wahl zur Böhmischen Cron / vermeintlich vnd de Facto cassirt vnd annulirt, fürters allen deß H. Reichs Fürsten / Ständen vnd Mitgliedern / welche sich deren / mit eusserster Tyranney / mord / raub / brand vnnd vnschuldigem Blutvergiessen / verfolgten vnd bedrengten Christen / der Cron Böhmen

vnd Incorporirten Länder / auß Christlichem Mitleyden bißhero eynigerley gestalt angenommen / bey Vermeydung würcklicher declaration vnd Execution dero in den Reichs Constitutionibus angesetzten Straffen aufferleget / sich vorbesagter hochbeschwerter Christen im Königreich Böhmen / vnnd insonderheit Vnser / als nunmehr derselben ordentlich Erwöhlten vnd gekrönten Königs zu entschlagen / so dann auch vns mit einführung gantz Vnerfindtlicher / vngütlicher Aufflagen / bey ebenmässiger starcken Commination, auß Röm: Käys: Macht befohlen werden wolle / vnser durch rechtmässigen Titul erlangtes vnd in vnwidersprechlichen Besitzhabendes Königreich Böhmen / sampt dessen Incorporirten Landen innerhalb bestimpter Zeit / gewiß / vnfehlbar / vnd würcklich widerumb zu räumen vnd abzutreten.

Nun stellen Wir anfänglich an sein ort / was zu verunglimpfung der Böhmischen Ständ / von abschaffung etlicher vntüchtigen / vnruhigen Officirer / verenderung der Regierung vnd anordnung der Natürlichen Gegegenwehr nach langs (aber vngleich) vermeldet: So dann zur Fundirung der Österreichischen Prætension vnnd vermeinten Erbforderung / auß weyland Käyser Carlen deß IV. vnkräfftigen vnd partheylichen Declaration, der Böhmischen Walfreyheit: Wie auch König Wladislai vnformlichen vnd nichtigen Privat testification: vnd deme mit gewalt vnd Schwerd erzwungenen Sieben vnd viertzig Jährigen Pragerischen Landtags Beschluß: deßgleichen der vbel allegirten achthundert järigen Observantz, vnd vorgebener successi-on will angezogen vnd vorgeworffen werden; Alldieweil solches alles in der Ständ verfasten Apologien vnd Publicirten Deduction Schrifft / mit solchem Bestand vnd grund / berichtet / abgeleynet vnd widerlegt worden / das Wir deren Widerholung / vnd weitläufftige außführung diesen Orts vnnötig erachten: Sondern zur mehrer entschuldigung Vnserer Person / setzen Wir

in

in keinem zweiffel / es werde männiglich / Vnpassionirten Gemüts / deme Vnser sub dato Prag den 20. Octob: (7. Nov.) publicirtes Außschreiben / vnnd die / darinn angezogene Böhmische Deduction Schrifften zur Wissenschafft kommen / zur gnüge eingenommen vnd verstanden haben / auß was hochdringenden vnvermeydlichen Vrsachen vnd Bewegnussen / nach so mercklich grosser außgestandenen Not / Elend vnd Jamer / vnd dadurch abgezwungenen Defension, so wol mehrbesagter Löbl: Cron Böhmen Ständ / beneben den Incorporirten Landen / zu der / in Göttlichen vnd Weltlichen Rechten erlaubten / vnd in Krafft habender Privilegien vnd Herbringens wolbefügten abdication gemüssiget: als auch wir zu acceptirung der / ohn einige vnsere Gedancken / durch eine freye deß Königreichs Böhmen Fundamental gesetz / Recht vnd Freyheiten zugelassene wahl / der sampetlichen darzu erforderten Ständ / vns angetragenen allbereit erledigten Cron bewogen worden: vnd wie Wir bey annehmung derselben / weder auff mehrere Hochheit noch zeitlichen Nutz gesehen / sondern zuforderst Gottes Ehr / die gemeine Wolfart deß Vaterlandes / vnd so viel möglich / die Conservation dieses ansehenlichen / durch feindlichen Gewalt fast zu grund verderbten Königreichs vnd Churfürstenthumbs / vnd dann so vieler frommen nothleydenden Christen hertzbrechendes flehen vnd seufftzen vor augen gehabt: gestalt Wir dann mit vnserm reinen Gewissen nachmals bezeugen / da Wir bey vns hetten befinden können / daß durch vnsere Außschlagung dieser Offerirten Cron / das im selbigen Königreich entstandene / vnd je lenger je mehr vmb sich fressende Fewr widerumb geleschet / die Landkündige Religionsverfolgung abgeschaffet / die geschwächte Privilegia redintegriret, vnd die Länder vor androhendem Joch vnd Vnterdruckung gesichert: vnd also auch dz Röm: Reich / besonders aber wir / vnd andere angrentzende Stände auisser augenscheinlicher gefahr gesetzt werden mögen / das Wir

nicht allein die angetragene Cron nicht angenommen / Sondern auch Vnser eusserstes dabey gerne angewendet haben wolten / Daran dann verhoffentlich niemand / deme vnser gleich von anfang dieses in Böhmen enstandenen Vnwesens vorgangene Actiones bekant / zu zweiffeln vrsach haben kan. Sintemal vnlaugbar / das Wir neben etlichen andern gutherzigen Chur- vnd Fürsten so wol alßbalden / bey angehenden als zunehmenden diesen schädlichen Fewr an trewhertzigen auffrichtigen warnungen vnd anerbieten / fenerm Vnglück vorzukomen / an Vns nit ermanglen lassen / zu dem ende Wir dann auch bey Jüngst vorgewesenem Wahltag zu Franckfurt / durch vnsere gevollmächtigte / neben Vnsern Weltlichen mit Churfürsten trewlich gerathen / vnd Vns bemühet / das mit vor anderer Handlung das empor schwebende Kriegswesen im H. Reich / vnd besonders in der Cron Böhmen / in einen friedlichen ruhigen Stand widerumb gebracht werden möchte: vnd zu erlangung dieses Zwecks / nichts liebers gesehen / (solches auch durch die Vnserige zum öfftern anregen lassen) als das der Stände in Böhmen / damals naher Franckfurt abgeordnete Gesandte auff ihr instendig anhalten ein: vnd vorgelassen / gehört / vnnd nicht also / wie geschehen / schimpfflich abgewiesen worden weren. Vnd werden die / bey der jüngste Wahlhandlung gehaltene Churf: Protocolla bezeugen / das vnsere Gevollmächtige zu derselben spöttlichen abweysung so wenig gewilliget / als wenig Wir der Käys: Mtt: (als eines Königs in Böhmen) einnahm vnnd zulassung in das Churfürstliche Collegium adprobiret, sondern zu mehrmal protestiret vnd erkläret / das Wir den Ständen der Cron Böhmen an ihren Freyheiten vnd Gerechtigkeiten nichts zu entziehen / noch einem oder andern hiedurch icht was zu præjudiciren gemeynet seyn.

Demnach aber solche wolgemeynte Erinnerungen vnd Protestationes nichts verfangen / sondern bemelte der Böhmischen

Stände

Stände Gesandte wider alles herkommen/vnd der Völcker recht vngehört mit grossem despect wider zu ruck ziehen müssen/ auch jhre vberschickte Schrifften keinmal im Churfürstlichen Collegio proponiret, oder die gantze Sach recht vnnd ordentlich vorgenommen vnd tractiret werden wollen. Jnmittels aber/vnnd vnaufhörlich den Landen mit eusserster Feindseligkeit vnd Verderben zugesetzt worden: Alß hat auch die/im Churfürstlichen Collegio der zeit bedachte/vnd vorgeschlagene Interposition, (darzu gleichwol noch ein lange Zeit gehört/vnd in dessen in der Cron Böhmen wol alles zu grund gehen mögen/) zu keiner Würcklichkeit kommen können/ noch auff der gegenseitten mit gehörigem Ernst oder Eyffer geachtet/ sondern vielmehr zur verlängerung der Sachen/vnd außmattung der Länder/vermeinet vnd angesehen worden: Dannenhero also die auff gemeinem Landtag zu Prag domals versamblete Stände/in solchen jhren eussersten nöten vnd drangsalen: da sie auch auß beschehner schimpfflichen Abweysung jhrer Gesandten sich keiner gleichmässigen/vnparteyschen verhelffung mehr zuersehē gehabt: zu andern mitteln/sich vor gentzlichem Vntergang zu salviren, vnd die nunmehr Weltkündige Enderung mit der Cron/vermög jhrer wolhergebrachten Privilegien, vor vnd an die hand zu nehmen gedrungen worden: wie solches auß jhren publicirten Schrifften vnd Deductionibus mit mehrem zu erlernen ist.

Darauß dann männiglich/auch geringen Verstands/ vnschwer zu ermessen/das keines wegs Vns/als die Wir jederzeit vnser Gemüt vnd Gedancken dahin gewendet haben/ wie so wol im H. Reich Fried/ Ruhe vnd Einigkeit widergebracht vnnd erhalten/also auch die in der Cron Böhmen/als einem ansehenlichen Churfürstenthumb entstandene Vnruhe gestillet/ vnd in Friedtlichen Stand widergebracht werden möchte/ sondern vielmehr so wol von den jenigē/welche gleich anfangs die Waffen den gütlichē

mit-

mitteln vorgezogen /alß auch bey obbesagtem Wahltag/die wolgemeinte Consilia, Warnungen vnd Protestationen in wind geschlagen/vnd jhren einmal vorgesetzten/zuvor lang getriebenen vnd vergliechenen Zweck durchzubringen/alle mittel vnnd weg gesucht haben/die Vrsach/dardurch die Böhmischen Ständ vnd Incorporirte Länder zu dieser endlichen Resolution bewogen worden/ zuzuschreyben sey.

Wie gar man auch andern theils zu keiner Friedfertigkeit geneygt/das gibt der Progreß aller Sachen/vnd dieses genugsam zuerkennen / das auch noch bey Anfang vnserer Königlichen Regierung/da wir vns gleich auff gehabten anlaß zur friedlichen Tractation erboten/ dieselbe gäntzlich außgeschlagen worden.

Daß aber vns zugemessen werden will/als solten wir durch annehmung deren vns ohne einiges eindringen/ordentlicher Weiß der Cron Böhmen rechten vnd Fundamental Satzungen/ auch dem Herkommen nach/auffgetragene/vnd durch vorhergegangene rechtmässige abdication erledigten vnd gäntzlich vacirenden Cron Böhmen/der Kayſ: Mtt: solche Königreich/vnd die Incorporirte Land wider den allgemeinen Landfrieden/durch Rebellische Waffen/ eygenthätlicher weiß zu entziehen vnterstanden haben: daran geschicht vns zumal vngütlich: vnd mögen auch darüber aller Vnparteyischen/in vnd ausserhalb Reichs/gebührende erkantnuß leyden: Sintemal durch der löblichen Ständ in Böhmen vorgemelte publicirte vnterschiedliche Deductionschrifften/nicht allein jhre Befugsamkeit vnd rechtmässige Vrsachen der vorgenommenen abdication, sondern auch jhr wolhergebrachtes Recht/der Freyen Wahl/vnd das niemand mit fug vnd grunde darwider einiger rechtmässigen Succession sich berühmen/vnd darbey durch gefährliche/den Legibus Fundamentalibus gantz wiedrige pacta vnd cessiones, wider vnd hinder der Ständ wissen vnd willen/ mehrgemeldt Königreich Böhmen/

vnd

vnd eigenthumblich deß H. Reichs / sampt den andern herrlichen Ländern / wol gar frembden außländischen zuschantzen kunne / der gestalt vor Augen gestellet worden / das darauß männiglich zur gnüeg abzunehmen / wie gar zu viel vnnd vnrecht Vns / die Wir niemanden / auch geringen Standes / das seinige wider Recht zu entziehen begehren / mit angeregter Beziehtigung geschehe.

Vnd ob wol die Käys: Mtt: durch ein / vor diesem Publicirtes Edict mehr besagte von den Ständen der Cron Böhmen vorgenommene vnd auff Vns gefallene wahl vnd Crönung / mit erzehlung allerhand scheinbarer Vmbstände / eine geraume verflossene Zeit hernacher / nicht allein zu widersprechen / sondern auch allerdings zu cassiren vnd zu annuliren sich angemasst / so stehen wir doch in der vngezweiffelten Hoffnung / es werde ein jedweder bey sich leichtlich ermessen können / das Ihre Mtt: als welche inn dieser Sachen / wegen deren von den Ständen besagter mossen vorgenommenen Abdication vnd erfolgten Wahl / ihre von etlichen vngültigen Præsuppositis, hergeführte Österreichische Prætensiones zu haben vermeynen / vnd also eine Partey seind / die Cognition, ob nemblich die Stände in Böhmen / hierinnen rechtmässig / ihren Reichs Satzungen vnd Privilegien gemäß gehandelt / vnd also die newe Wahl kräfftig oder nichtig / vnd von Vnwürden sey / keines wegs gebühre / noch im Rechten zu verantworten / ihre Privatsachen vnnd Österreichische Prætensiones vnter dem Schein der Käyserlichen Authorität, Vollmacht oder Obmässigkeit / mit angedroheten Executions Processen durchzutringen / vnd sich selbsten in propria causa allem Rechten vnd Reichs Ordnungen zugegen / eygnes Gewalts zum Richter auffzuwerffen. So wenig als Kayser Friedrich / Kayser Carl / Kayser Rudolff vnd andere vorgehende Römische Kayser / sich in ihren / gegen die Reichsständ habenden Particular Forderungen vnnd Strittigkeiten / deß Kläger vnd Richters stell sich zugleich angemasset oder vnternommen haben.

Neben deme auch die Stände der Cron Böhmen vnnd Incorporirte Länder/einem Römischen Kayser keiner Jurisdiction vnd Botmässigkeit/ausserhalb was die von dem H. Reich rührende Lehenschafft belanget/an solchem Königreich gestendig: Gestalt sie dann einem Römischen Kayser/vnd deß H. Reichs Gericht weder am Kayserlichen Hoff/oder der Cammer zu Speyer/auch andern deß Reichs Constitutionibus, Kräyß Verfassungen vnd gemeinen Abschieden nicht vnterworffen/sondern jhre eigene Land Recht/Privilegia, Ordnung/Exemtiones vnd herkommen haben.

So ist auch hierauß nicht vnschwer abzunehmen/wie vnzeitig vnd vngeräumpt die Käyserliche Hofräth sich in dieser Privat Sachen/deß Richterlichen Ampts wider Vns anmassen thun/welche weder jrer Person vnd Qualitet halben darzu nicht beruffē: noch von den Weltlichen Chur: vnd Fürsten darfür erkennet oder angesehen werden/das sie sich deß Fürstenrechts/eygnen Gewalts vnterfangen/auch gegen König vnd Churfürsten mit solchen vngereumbten/nichtigen Processen, verfahren solten: Sondern wann J. Kay. M: als ein Ertzhertzog zu Österreich dero vermeinte Böhmische Erbforderung mit ordentlichen Rechten außzuführen gewillet: so werden sie solches nit vor jhren Privat Räthen vnd Dienern/sondern nach Jnhalt der Cron Böhmē Privilegien, vor derselben/zu dergleichen hohen Sachen gehörigen Richtern/jhnen vnd nach allgemeiner Recht Verordnung/als der Kläger vnd Actor, Forum rei suchen vnd verfolgen müssen/Wie auch hingegen widerumb/vnd wofern sie als ein Römischer Kayser von andern mit Recht besprochen werden/so sein sie vermög der Guldē Bull Caroli 4. vor einem Pfaltzgrafen vnd Churfürsten red vnd antwort zu geben schuldig/vñ daher also jm nit selbst recht sprechē kan od̄ solte.

Wie nun verhoffentlich kein Vnpassionirter an der offenbahren Nullitet vnd Nichtigkeit obgedachter vermeynten Kayſ: Edictal cassation einigen zweyffel haben wirt/als seind Wir

auch

auch der gäntzlichen Zuversicht/es werde auß ebenmässigen Fundament sich niemands/die darauff allbereit ergangene/scharffe Käyserl: Mandata, oder die/so der geschehenen Betrawung nach/vielleicht noch weiter erfolgen möchten/sie sein gleich wider Uns/Unsere Angehörigen oder Assistenten gerichtet/anders als viel nichtig vnd Krafftloß (wie sie dann an sich selbst in warheits grund beschaffen/vnd Wir in omnem eventum alle Uns gebührende Gegennotturfft hiemit in acht genommen haben wollen/) halten können: in betrachtung alle solche Processs, sine ulla legitima causæ cognitione: auß Passionirten Gemüth: in propria causa herrühren: vnd zwar zu der zeit/da Ihre Mtt: allbereit bißhero viam facti & armorum eligiret vnd gebraucht/vnd in aller Feindseligkeit nichts vnterlassen haben/das also dergleichen procedere, nicht alleine dem gemeinen/vnd aller Völcker Rechten/sondern auch den Heylsamen Reichs Constitutionibus, vnd der hochbeteworten/auch mit Leiblichen Eyden bestätigten Käyserlichen Capitulation schnur stracks zuwider/als in welcher außtrucklich Ihre Mtt: sich mit folgenden Worten eydlich verbunden:

Das sie die Churfürsten/Fürsten/Prælaten, Graffen/Herrn/vnd andere Ständ deß Reichs/selbst nicht vergewaltigen/solches auch nit schaffen/noch andern zu thun verhengen/sondern wo Ihrer Kay: Mtt: oder jemands anders/zu ihnen allen/oder einem insonderheit zusprechen hetten/oder eynige Forderung fürnehmen/dieselbe sampt vnd sonders/Auffruhr/Zwietracht/vnd andern Vnrath im Reich zu verhütten/auch Fried vnd Eynigkeit zu erhalten/zu Verhör vnd gebürlichen Rechten stellen vnd kommen lassen/vnd mit nichten gestatten wollen/in den oder andern Sachen/in was Schein/oder vnter was Nahmen es geschehen möchte/darinn sie ordentlich Recht leyden mögen/vnd deß vrböttig sein/mit Raub/nahme/brand/vehden/Krieg oder anderer gestalt zu beschädigen

digen/auffzugreiffen oder zu vberfallen/ das auch Jhre Mtt: vorkommen/vnd keines weges gestatten sollen vnd wollen/ das hinfüro jemanden/Hoch oder Niedern Standes / Churfürst/Fürst/oder andere / ohne Vrsach vnd Vngehört / in die Acht vnd Oberacht gethan / gebracht oder erklert werde/sondern in solchem ordentliche Proceſs, vnnd deß H. Römischen Reichs auffgerichte Satzung / nach außweisung deß Heyl: Reichs Reformirter Cammergerichts Ordnung in dem gehalten vnd vollzogen werden solle.

Vnd dann endlich / das Jhre Mtt: auch der Guldenen Bull/vnd andern deß H. Reichs Satzungen zu wider / kein Reſcript Mandat oder ichts anders beschwerliches / in eynigerley weiß oder Weg außgehen lassen/noch dergleichen für sich selbsten/von einigerley Obrigkeit nicht erlangen noch gebrauchen sollen/mit dem außgedrucktem anhang / da vorgemelten Artickeln vnd Puncten ichtwas zu wider erlanget oder außgeben würde/das alles solches Krafftloß / todt vnnd abseiñ solten.

Wann nun Wir in gegenwertiger Differentz, darin Wir mit der Käys. Mtt: wegen Jhrer/ als eines Ertzhertzogen Privat-Pretenſion, vnſers in rechtmässigem besitz habenden Königreichs Böhmen/vnd derselben Incorporirten Länder halben gerathen noch zur zeit mit ordentlichen Rechten / so wir doch an Vnparteylichen/ vnnd gehörigen Orten/vermög der Böhmischen Privilegien wol leyden mögen / nicht besprochen: Als wird vns niemandes verdencken können / das Wir dem vnterm dreyssigsten Aprilis nechsthin wider Vns anmäßlich ergangenen Käyserlichen Monitorial Mandato, auß welches allen Rechten vnnd Reichs Satzungen zuwider / auch vermög jetzt angeregter Käyserlichen Capitulation vnd Guldenen Bull/an sich selbsten/Krafftloß/nichtig vnd tod/keine volg zu leisten wissen/Gestalt Wir dann nicht zweyffeln/es werden auch andere Stände

vnd

vnd Mitglieder deß Reichs/so sich dem Hauß Spanien nicht offentlich mancipiret, oder zu diensten gestellet/durch die an sie ergangene vnd auß obangezeigtem bestendigem Fundament Vngültige Mandata, von Ihrer löblichen/zur Ehren GOttes/vnd Trost so vieler vnbillich bedrängter Christen gereychenden Intention nicht abwendig machen lassen/der zuversichtlichen hoffnung es könne kein Verstendiger Mensch/so sich durch vnzeitige Affecten vnd eingebildete Privat Respecten nicht verblenden lest/das Wir oder Vnsere Assistenten durch diese vnsere beständige Resolution, so wir wider Ihre Mtt: nicht als wie ein Römischer Kayser/(deme Wir sonsten an schuldigem Respect nach Außweisung der Reichs Verfassung nichts entziehen/) Sondern als einen Ertz Hertzogen zu Osterreich/wegen vermeinter Privat prætension nehmen müssen/den Reichs Constitutionibus im geringsten zu wider gehandelt/vnnd dannenhero mit der angedroheten würcklichen Declaration vnd Execution deren in Reichs Constitutionibus auffgesetzten Straff/mit Fug vnd Recht beschweret werden könten/so viel destoweniger/weil die bißher attentirte vnd ferner angedrohete Process, auff die Reichs Constitutiones fundirt werden wollen: welche doch von Vns gar nicht/sondern vielmehr auff der andern seiten hindan gesetzt/vnd mit vnerhörter Grawsamkeit/durch eingeführtes frembd: Barbarisches Kriegsvolck vberschritten worden/das also die von der Natur/vnd in allen Rechten erlaubte/abgedrungene Defension vnd Rettung/durch dergleichen schein deß Rechten/mit keinem grund den Bedrengten kan oder solle entzogen werden. Da aber wider alles verhoffen die Kayß: Mtt: noch ferner sich dahin verleyten lassen solten/das Sie/vnbetrachtet ihres geleysteten theuren Eydes/wegen dieses an Vns/Vnserer Cron Böhmen/vnnd Incorporirten Lander halben/vermeyndlich habenden Zuspruchs Propria Authoritate, Vns/vnsere angehörige oder Verwandten/mit angedeuten Achts Processen zu beschweren/eygenthätlich vnd feind-

lich/bevor ab auch in vnsern Erblanden zuvergewaltigen/vñ als v-
ber vorige in Böhmen/ vnd dero benachbarschafft Continuirte
Feindseligkeiten / auch an andern Orten im Reich / noch newe
Auffruhr/ Zwitracht vnd andern Vnrath zuverursachen / vnnd
also jhres theils den gemeinen Landfrieden/ gleichsam gar auff-
zuheben sich vnterstehen solte: So müsten Wir es zwar Gott
dem Höchsten Richter in Gedult befehlen/der tröstlichen Zuver-
sicht/gleich wie Wir bißhero seine Wunderbarliche Versehung
vnd starcke Hand augenscheinlich gespürt / das also seine Göttli-
che Allmacht Vns auch fürders Vätterlich nicht lassen / sondern
solche mittel verleyhen werde/damit Wir durch seinen Beystand/
vns wider so vnbillichen Gewalt/ vnd vnverhoffte Vnchristliche
Thathandlung schützen vnd auffhalten können. Wollen Vns a-
ber hiermit außdrucklich bedinget/ vnd in bester Form vor Gott
vnd der Welt protestiret haben/auff den fall (den doch der lie-
be Gott gnedig abwenden wolle/) durch mehr angeregte commi-
nirte/widerrechtliche scharffe Executionsprocess in Vnserm ge-
liebten Vaterlande Teutscher Nation, wie zubesorgen ein allge-
meines Fewr angezündet werden solte/das alßdann solch Vnheil
nicht Vns: sondern den jenigen Räthen vnd Dienern zu imputi-
ren sein werde / welche die Kays: Mtt: dero geschwornen Capitu-
lation, (inmassen jhnen Pflicht halber obgelegen / nicht alleine
nicht erinnert/sondern auß eigen nutz/auch imaginirtem grossen
Dominat, in Böhmischen Landen vnd Rachgirigkeit/solche mit-
tel an die hand gegeben/welche mehrbesagter Capitulation vnd
gemeinen friedlichen Wolstand /in viel wege zu entgegen lauffe.

Welches Wir also erheischender vnser Notturfft nach män-
niglich zuerkennen geben wollen/ deß gäntzlichen Verhoffens / es
werde sich niemand deme Recht vnd Billigkeit angelegen/nach ein-
genommenem diesem Warhafftigen Bericht/durch die/ im Ein-
gang angezogene / nichtige/dem rechten vnd Käys: Capitulation

zuwider

zuwiderlauffende Mandata, gegen Vns/Vnser angehörige vnd verwandte/in dieser/mit Ihrer Mtt: als einem Erhertzogē zu Osterreich habenden strittigkeit/zu vnrutem nicht bewegen/noch ihnen die Executions kosten zu vollführung solcher Privat prætensionen vfflegen lassen: Welche das Hauß Osterreich hiebevor selbsten niemals respectiret noch geachtet/ oder das wenigste bey zugetragenen executions fällen/gethan oder contribuiret: sondern sich vielmehr allenthalben davon eximiren, außziehen vnd befreyen wollen: Derenthalben deß H. Reichs Churfürsten/ Fürsten vnd Ständ anjtzt vmb so viel weniger Vrsachen haben/ sich mit derselben/auch jrenthalben/ wider vns zu beschweren vnd beladen: sondern hingegen geneiget sein/da Vns oder den Vnserigē obgemelter gestalt zugesetzt werden solt/mit Rath vnd That beyzuspringen/vnd vermög der Executions Ordnung (die Wir je vnd allezeit/ in gebürender acht vnd Observantz gehalten/) Vns vielmehr derselben Hülff zu leisten/ so ein jeglicher Kreyß- vnnd Reichsständ dem andern inn dergleichen feindseligen Bedrängnuß vnd einfallen zu erstatten schuldig vnd verbunden ist. Darumb Wir sie dann freundlich/günstig vnd Gnädig hiermit ersucht/ vnd Vns zu einem gleichmässigen hinwiderumb erbotten haben wollen. Geben zu Prag/den 7. Julij, Anno 1620.

Google